

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

**Herausgeber:** Visarte Schweiz

**Band:** - (1910)

**Heft:** 99

**Artikel:** Statuten der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-625111>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

b) Bei dieser Gelegenheit erinnert die Sektion Lausanne an einen ihrer früheren Anträge (3. VII. 09), welcher auf die Aufhebung der Markterei an den Kunstausstellungen hinzielt und dahin geht, es sei der im Katalog angegebene Preis ein für alle Mal verbindlich anzuerkennen und es sei den Ausstellern zu untersagen, unter der Hand mit den Ausstellern zu verhandeln, es sei endlich ein allgemeines Verkaufsreglement aufzustellen und solches an den Kassen der Ausstellungen bis je 24 Stunden vor Schluss derselben aufzulegen.

### Sektion Paris:

In Anbetracht des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Mitglieder der Gesellschaft beantragt die Sektion Paris, es möchten sich die andern Sektionen darüber äussern, ob nicht bei Ausstellungen, welche die Gesellschaft in der Schweiz veranstaltet (besonders die in Neuenburg 1910), jedes Mitglied berechtigt sein sollte, wenigstens eines seiner Werke auszustellen, dessen Maximaldimensionen sich nach dem vorhanzenen Platze zu richten hätten. Eine Sektionsjury hätte dann nur die Auswahl des auszustellenden Werkes unter den vom Künstler zur Auswahl eingereichten Arbeiten zu bewerkstelligen und die restierenden Werke wären den Sektionen zur Verfügung zu stellen.

## Statuten \*

### der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

#### Zweck der Gesellschaft.

Art. 1. Die G. S. M. B. & A. hat zum Zweck:

- a. Die Förderung und die Entwicklung der schweizerischen Kunst;
- b. Die Wahrung der Interessen der schweizerischen Künstler in künstlerischer, materieller und **rechtlicher** Hinsicht;
- c. Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Künstlern im In- und Auslande.

#### Natur der Gesellschaft.

Art. 2. Die G. S. M. B. & A. ist ein Verband im Sinne der Art. 716 des S. O. R. vom 14. Juni 1881. **Sie ist im Handelsregister eingetragen. Der jeweilige Zentralvorstand ist für die Folgen jeder Unterlassung gegenüber den Vorschriften des S. O. R. verantwortlich.**

#### Sitz der Gesellschaft.

Art. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bern.

#### Mitglieder.

Art. 4. Es gibt drei Arten von Mitgliedern:

- a. Ehrenmitglieder;
- b. Aktivmitglieder;
- c. Passivmitglieder.

#### a. Ehrenmitglieder.

Art. 5. Die Generalversammlung kann zu Ehrenmitgliedern ernennen:

Jeden schweizerischen oder ausländischen Künstler und jede Person, welche der Gesellschaft hervorragende Dienste erwiesen hat. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der **Passivmitglieder**, haben jedoch keine Jahresbeiträge zu entrichten.

\* Die halbfett gedruckten Stellen sind die von der Redaktionskommission gefassten Beschlüsse und sind daher als Abänderungsanträge aufzufassen.

#### b. Aktivmitglieder.

Art. 6. Nur Berufskünstler können Aktivmitglieder der Gesellschaft sein.

Art. 7. Um als Mitglied aufgenommen zu werden, muss der Bewerber:

a. Schweizerbürger \*\* sein und einen Zweig der bildenden Kunst oder des Kunstgewerbes berufsmässig ausüben, und keiner andern schweizerischen Künstlervereinigung angehören, welche ausserhalb der Gesellschaft steht.

b. den Nachweis leisten, dass er im Laufe der fünf, seiner Bewerbung vorangegangenen Jahre sich an einer schweizerischen Nationalausstellung oder an einer als gleichwertig anerkannten internationalen Ausstellung mit Jury beteiligt hat. Eine Ausnahme findet statt zugunsten der Architekten. Bei ihnen können Arbeiten von künstlerischem Wert die Beteiligung an einer Ausstellung er setzen.

Art. 8. Der Bewerber muss sich durch die Sektion einführen lassen, deren Mitglied er werden will; die Sektion ist für die Erfüllung der Bestimmungen von Art. 6 verantwortlich.

Art. 9. Die Sektionspräsidenten haben dem Zentralvorstand die Liste der Bewerber mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung einzusenden, damit die Liste gedruckt und dem Traktandenverzeichnis beigefügt, sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung zugestellt werden kann.

Art. 10. Die endgültige Aufnahme der Bewerber erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11. Die Mitglieder der Gesellschaft können nur einer Sektion angehören. Jedes Mitglied hat indessen bei Fragen allgemeiner Natur auch in einer andern Sektion Stimmrecht, insofern es sich dem Sektionspräsidenten gegenüber als **Aktivmitglied ausgewiesen** und seine Stimme nicht schon in seiner eigenen Sektion abgegeben hat oder abgeben kann.

Art. 12. Mitglieder von Sektionen, welche vorübergehend aus weniger als fünf Mitgliedern bestehen, können in Fragen allgemeiner Natur ihr Stimmrecht in der nächstgelegenen Sektion ausüben.

Art. 13. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Sie muss dem Sektionspräsidenten vor Ende des laufenden Jahres abgegeben werden.

Art. 14. Es ist die Aufgabe eines jeden Gesellschafters nach Kräften zum Gedeihen der Gesellschaft beizutragen. Jedes Mitglied, welches nachweisbar den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln sollte, kann durch Beschluss der Generalversammlung sowohl **aus der Gesellschaft wie auch aus den Sektionen** ausgeschlossen werden.

Art. 15. Durch Beschluss des Zentralvorstandes werden von der Mitgliederliste gestrichen:

a. Die Mitglieder, welche die zwei letzten Jahresbeiträge an die **Zentral- oder die Sektionskasse** nicht entrichtet haben;

b. Die Mitglieder, welche die bürgerliche Ehrenfähigkeit infolge eines entehrenden **Strafurteiles** verloren haben.

Art. 16. Es gibt zweierlei Jahresbeiträge: Den Jahresbeitrag, welche jede Sektion zur Deckung ihrer Unkosten erhebt und den Jahresbeitrag, welcher durch die Generalversammlung **alljährlich** bestimmt wird. Dieser letztere Betrag muss vor Ende des ersten Vierteljahres für das laufende Jahr durch die Sektionskassiere eingezogen und dem Zentralkassier abgeliefert werden.

\*\* Abänderungsantrag des Zentralvorstandes: „. . . . oder in der Schweiz niedergelassen . . . .“

### e. Passivmitglieder.

Art. 17. Als Passivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden, welche diese Statuten anerkennen und geneigt sind, durch ihre moralische und materielle Unterstützung zur Förderung der Kunst und zum Gediehen der Gesellschaft beizutragen. Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Sie können an der Leitung und Verwaltung nicht teilnehmen und werden zur Generalversammlung nicht einberufen. Den Sektionen steht es frei, die Passivmitglieder zu den Versammlungen einzuladen. Die Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von Fr. 20.— oder einen einmaligen Beitrag von Fr. 200.—. **Die Hälften** dieser Beiträge fällt der betreffenden Sektion zu. Die Passivmitglieder erhalten die Zeitung gratis. Sie erhalten eine Mitgliedskarte, welche sie zum freien Eintritt zu den Ausstellungen, welche die Gesellschaft oder einzelne Sektionen veranstalten, berechtigt. Ferner ein Kunstdruck (Original-Radierung, -Steinzeichnung oder -Holzschnitt), welches jährlich von der Gesellschaft herausgegeben wird, aber nicht in den Handel kommt. Die Aufnahme der Passivmitglieder erfolgt durch die zuständigen Sektionen. **Anmeldungen, welche an den Zentralvorstand gelangen, werden den zuständigen Sektionen überwiesen.**

Sie sind wie die Aktivmitglieder den Bestimmungen der Artikel 13, 14 und 15 gegenwärtiger Statuten unterstellt.

### Organisation.

Art. 18. Die Organe der Gesellschaft sind :

- a. der Zentralvorstand ;
- b. die Generalversammlung ;
- c. die Delegierten der Sektionen ;
- d. die Sektionen.

#### a. Der Zentralvorstand.

Art. 19. Der Zentralvorstand besteht aus fünf bis sieben in der Schweiz niedergelassenen Mitgliedern verschiedener Sektionen, nämlich einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier und zwei bis vier Beisitzern.

Er wird auf drei Jahre nach Vorschlägen der Delegiertenversammlung, von der Generalversammlung, welche den Präsidenten bezeichnet, gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar.

Im Falle einer, durch Rücktritt oder Todesfall hervorgerufenen Vakanz, wird das fehlende Mitglied von der nächsten Generalversammlung auf Vorschlag der Delegiertenversammlung ersetzt.

Der Zentralvorstand legt der Generalversammlung alljährlich einen Geschäftsbericht, sowie die Rechnungsablage des verflossenen Geschäftsjahres und ein Budgetvoranschlag vor. Im allgemeinen verwaltet er die Geschäfte der Gesellschaft.

Art. 20. Der Zentralvorstand versammelt sich in der Regel einmal monatlich und auf alle Fälle, so oft es die Geschäfte erfordern in Olten oder einer zentral gelegenen Stadt, welche die Mitglieder des Vorstandes selbst bestimmen.

Art. 21. Die Reise- und Unterhaltungskosten der Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Zentralkasse bestritten.

Art. 22. In der Absicht, unnötige Kosten und allzu häufige Reisen zu vermeiden, wird der Zentralvorstand ermächtigt, alle Geschäfte, welche seine Besammlung nicht unbedingt erfordern, auf dem Zirkulationswege zu erledigen.

Art. 23. Der Zentralvorstand ist ermächtigt, sich einen ständigen und besoldeten Sekretär-Redakteur beizutragen, welchen er selbst wählt.

Der Sekretär-Redakteur hat kein Stimmrecht und gehört

dem Zentralvorstande nicht an, hat jedoch den Sitzungen desselben mit beratender Stimme beizuwohnen und dessen Protokolle zu führen. Er ist ferner mit der Redaktion der Zeitschrift betraut und hat die Interessen der Gesellschaft zu vertreten, sowie die laufenden Geschäfte nach den Weisungen und Beschlüssen des Zentralvorstandes auf dessen Verantwortung durchzuführen.

Art. 24. Die Gesellschaft wird rechtlich gegen aussen durch den Zentralvorstand vertreten.

Sie verpflichtet sich rechtsverbindlich gegenüber Dritt Personen durch die Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und des Sekretärs.

### b. Die Generalversammlung.

Art. 25. Die Generalversammlung findet alljährlich im Juni statt. Sie wählt in geheimer Abstimmung den Präsidenten und die Mitglieder des Zentralvorstandes, beratet und genehmigt den Geschäftsbericht, die Rechnungsführung, die Budgetvorlage und alle Anträge, welche ihr rechtzeitig und in gehöriger Form vom Zentral-Vorstand, den Sektionen oder einzelnen Mitgliedern eingereicht werden.

Art. 26. Die ordentliche Generalversammlung muss mindestens 4 Wochen vor Zusammentritt einberufen werden. Ort und Tag bestimmt der Zentralvorstand.

Art. 27. Der Zentralvorstand hat die Einladung zur Generalversammlung jedem Mitgliede zuzustellen. Der Einladung sind die vollständige Traktandenliste und die Kandidatenliste beizulegen. Der Zentralvorstand kann seinem Ermessen nach ein Gutachten beifügen.

Art. 28. Die Generalversammlung kann über einen nicht auf die Traktandenliste gesetzten Antrag keinen Beschluss fassen, ohne vorher mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschlossen zu haben. Die Dringlichkeit darf jedoch nicht für eine Statutenänderung beschlossen werden.

Art. 29. Der Zentralvorstand lässt das Protokoll der Generalversammlung und die Mitgliederliste drucken und spätestens 6 Wochen nach der Generalversammlung jedem Mitgliede zustellen.

Art. 30. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit und an jedem Orte einberufen werden, auf Verlangen

- a. des Zentralvorstandes,
- b. der Hälften der Sektionen,
- c. des dritten Teiles der Aktivmitglieder.

Art. 31. Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt in der gleichen Weise wie diejenige der ordentlichen Generalversammlungen.

### c. Die Delegierten der Sektionen.

Art. 32. Die Delegierten der Sektionen versammeln sich am Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Besprechung der Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung. Je eine

Sektion von mindestens 5 Mitgliedern hat Anspruch auf 1,  
" " " 20 " " " 2,  
" " " 40 " " " 3,  
" " " 60 " " " 4  
Delegierten und so fort.

Die Delegierten bestellen ihr Bureau. Der Zentralvorstand nimmt von Amtes wegen an den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Sektionen, welche mit der Bezahlung der Beiträge an die Zentralkasse im Rückstande sind, haben kein Stimmrecht.

Art. 33. Ueber die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll in deutscher und französischer Sprache abgefasst und der Generalversammlung vorgelegt, welche über die behandelten Fragen endgültig entscheidet.

Art. 34. Der Zentralvorstand kann für die Behandlung dringender Fragen jederzeit, auch nicht in Verbindung mit Generalversammlungen, eine Delegiertenversammlung einberufen.

#### d. Die Sektionen.

Art. 35. Die Mitglieder der Gesellschaft bilden in den Kantonen, in welchen sie ansässig sind, Sektionen.

Art. 36. Schweizer Künstler, welche in grossen Kunstzentren des Auslandes niedergelassen sind oder sich daselbst längere Zeit aufhalten, können sich zu Sektionen vereinigen, wenn sie schon Mitglieder der Gesellschaft sind oder sich als solche aufnehmen lassen.

Art. 37. Zum Bestand einer Sektion gehören mindestens fünf Mitglieder.

Allfällige Sektionsstatuten bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes.

## Verkehr des Zentralvorstandes mit den Sektionen.

Art. 38. Der Zentralvorstand prüft die Fragen, welche den Generalversammlungen, den Sektionen oder den Delegiertenversammlungen vorzulegen sind und führt die ordnungsgemäßen Beschlüsse aus. Er korrespondiert mit den Sektionen und orientiert sie über alle die Gesellschaft betreffenden Vorkommnisse.

Art. 39. Unter Vorbehalt der den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen, sowie den Delegiertenversammlungen zugewiesenen Kompetenzen, entscheiden die Sektionen alle Fragen, welche ihnen vom Zentralvorstande vorgelegt werden, **durch das Mittel der Urabstimmung der einzelnen Mitglieder**. Die Stimmzettel werden vom Zentralvorstand versandt, entgegengenommen und das Resultat der Abstimmung durch Sichtung derselben ermittelt.

Art. 40. Den **Mitgliedern der Sektionen** ist eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um die Fragen zu beantworten, deren Entscheid in ihre Kompetenz fällt. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, darf aber nicht weniger als 4 Tage für die vom Sitze des Zentralvorstandes entferntesten Sektion betragen.

*Art. 41.* Fragen, welche nicht sofort entschieden werden müssen, sollen den Sektionen vornehmlich im Winter vorgelegt werden.

Art. 42. Die Sektionen tragen selbst die Unkosten, welche ihnen aus ihrer Verwaltung und dem Verkehre mit dem Zentralvorstand erwachsen.

## Das Vermögen der Gesellschaft.

*Art. 43.* Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig das Vereinsvermögen. **Die einzelnen Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vermögen der G. S. M. B. & A.** Ebenso ist die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ausgeschlossen.

Art. 44. Die Jahresbeiträge und die Einkünfte der Kapitalanlagen, herrührend von Legaten, Schenkungen, Reinerträgnisse etc. werden vom Zentralvorstand verwaltet, welcher über seine Geschäftsführung an der ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft ablegt. **Um dieser die Finanzkontrolle zu erleichtern, ernennt sie alljährlich zwei Rechnungsprüfer.**

Art. 45. Um die Verwaltungskosten der Gesellschaft zu decken, verfügt der Zentralvorstand über die genannten Einkünfte und Jahresbeiträge, mit Ausnahme der in Art. 17 erwähnten Beiträge der Passivmitglieder **auf Lebenszeit von Fr. 200**, welche sowohl von der Zentral- als von den Sektionskassen kapitalisiert werden müssen. Jede Verwendung des Gesellschaftsvermögens setzt die Zustimmung der Generalversammlung oder der Zweidrittelsmehrheit der Sektionen voraus.

Art. 46. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so fällt das Gesellschaftsvermögen der schweizerischen Winkelriedstiftung zu.

## Statutenänderungen.

Art. 47. Ueber jeden Antrag, welcher auf Abänderung der Statuten gerichtet ist, kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Er muss dem Zentralvorstand mindestens 4 Monate vor Zusammentritt der Generalversammlung vorgelegt werden. Der Zentralvorstand hat binnen Monatsfrist nach Empfang des Antrages denselben den Sektionen vorzulegen, damit er diskutiert und die Begutachtung einen Monat vor Zusammentritt der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden könne.

## Auflösung der Gesellschaft.

Art. 48. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen. Für denselben ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

## Uebergangsbestimmungen.

Art. 49. Durch die gegenwärtigen Satzungen werden alle früheren Statuten und Reglemente aufgehoben.

Also revidiert und zum sofortigen Inkrafttreten ange-  
nommen von der Generalversammlung der Gesellschaft  
schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten vom  
1910 in

Der Präsident:

### Der Sekretär:

# MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES

In seiner Sitzung vom 13. Mai 1910 befasste sich der Zentralvorstand mit folgenden Geschäften:

1. Auf eine **Anfrage der Frau Anny Francillon-Lierow**, ob ihr gestattet sei, in unserer Ausstellungsgruppe am Salon auszustellen, wird beschlossen, ihr dies zu gewähren, vorausgesetzt, dass sie die Ausweise erbringe, welche Art. 6 Al. 1. a und b unserer Statuten von unsren Aktivmitgliedern verlangen.

2. Ein Antrag des Herrn Righini, es seien in Zukunft die Kunstblätter vom Zentralsekretariat aus an die einzelnen Passiven und nicht mehr an die Sektionsvorstände zu senden, wird mit der Begründung abgelehnt, dass erstens, verschiedene Sektionen den gegenwärtigen Modus gewünscht hatten und dass derselbe auf deren Begehren hin eingeführt worden sei; zweitens, dass eine Kontrollmöglichkeit für die einzelnen Sektionseinzieher durch die Änderung des bisherigen Systems gefährdet würde und dass drittens, es Sache des neuen Zentralvorstandes sein werde, ihm gut scheinende Änderungen zu treffen.

3. An Herrn Amiet sind je 2 Abzüge seines Holzschnittes auf Bütten und Japan kostenlos abzugeben.

**4. Eingabe der Malerinnen.** Der Zentralvorstand beschliesst, der Generalversammlung zu beantragen, es sei der Eingabe der Malerinnen insofern zu entsprechen, als diese als mitausstellende Gäste zu betrachten wären, vom Augenblicke an, wo die Generalversammlung oder die Mitglieder durch Urabstimmung dieselben, jede einzeln dazu gewählt hätte und die betreffenden Künstlerinnen denselben Anforderungen, welche unsere Statuten an die Aktivmitglieder der G. S. M. B. & A. stellt, entsprächen. Herr Loosli wird beauftragt, den Antrag des näheren zu formulieren und darüber an der Delegierten- und Generalversammlung zu referieren.